

# RS Vwgh 2007/4/19 2005/15/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

KStG 1988 §8;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2005/15/0021 Besprechung in: GeS aktuell 9/2007, S 390-402;

## Rechtssatz

Die Wertung von Leistungsbeziehungen zwischen Körperschaften und ihren Anteilshabern als betriebliche Vorgänge setzt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes voraus, dass die Leistungsbeziehungen unter auch gegenüber gesellschaftsfremden Personen üblichen Bedingungen stehen. Andernfalls liegen Ausschüttungs- bzw. Einlagevorgänge vor, auch wenn die Vorgänge in zivilrechtliche Geschäfte gekleidet werden. Verträge zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern finden nur dann steuerliche Anerkennung, wenn sie nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, einen klaren und eindeutigen Inhalt haben und auch zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären (vgl das hg Erkenntnis vom 29. November 2006, 2002/13/0173).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150020.X01

## Im RIS seit

17.05.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)